

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über das Ergebnis der Überprüfung des Durchschnittssatzes für Landwirte ab dem Jahr 2025

Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des § 24 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung.

Der Durchschnittssatz beträgt derzeit 9,0 Prozent. Die Überprüfung hat ergeben, dass der die Vorsteuerbelastung abbildende, zutreffende Durchschnittssatz für Landwirte ab dem Jahr 2025 7,8 Prozent beträgt. Die Unterlagen, aus denen sich der berechnete Wert ergibt, sowie weitergehende Hinweise zur Berechnung, sind als Anlagen beigefügt.

Anlage 1: **Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte 2020 bis 2022**
(in Mio. Euro)

Zeile	Position	2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
1	Produktionswert der Landwirtschaft	57.415	58.798	76.223	192.436
	<i>abzüglich (-)</i>				
2	Innerbetrieblich erzeugte und verbrauchte Futtermittel	6.139	6.156	6.841	19.136
	<i>plus (+)</i>				
3	Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe	5.012	3.592	3.687	12.291
	<i>plus (+)</i>				
4	Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe	940	997	1.144	3.082
	<i>Ergebnis (=)</i>				
5	Umsätze der Pauschallandwirte und der regelbesteuerten Landwirte	57.228	57.232	74.213	188.673
	<i>abzüglich (-)</i>				
6	Umsätze der regelbesteuerten Pauschal- landwirte	39.293	41.531	63.548	144.373
	<i>Ergebnis (=)</i>				
7	Ergebnis der Pauschallandwirte	17.935	15.700	10.665	44.300
8	Vorsteuer der Pauschallandwirte und regelbesteuerten Landwirte	5.609	6.402	7.554	19.564
	<i>abzüglich (-)</i>				
9	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte	4.210	4.963	6.947	16.119
	<i>Ergebnis (=)</i>				
10	Vorsteuer der Pauschallandwirte	1.400	1.439	607	3.446
11	Prozentuale Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte in Prozent (in Prozent)	7,8	9,2	5,7	7,8

Quelle: BMEL (723)

Anlage 3: **Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte 2022 –
Steuerpflichtige, Umsätze und Umsatzsteuer nach Wirtschaftszweigen 2022**
(in 1.000 Euro)

Wirtschaftszweig A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ 01 „Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten“	2020	2021	2022
steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen			
zu 19 Prozent	5.917.165	12.483.244	15.247.682
zu 7 Prozent	12.414.724	27.452.700	46.332.038
zu anderen Steuersätzen	19.519.332	–	–
steuerfreie Lieferungen und Leistungen mit Vorsteuerabzug	1.442.096	1.595.536	1.968.548
Lieferungen und Leistungen insgesamt	39.293.318	41.531.479	63.548.268
Abziehbare Vorsteuer	4.209.527	4.962.880	6.946.506

Quelle: Statistisches Bundesamt [Genesis-Online Tab. 73311-03], BMEL (723)

Erläuterung der Berechnung der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte

Die Besteuerung nach der umsatzsteuerlichen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger soll so erfolgen, dass der gesetzliche Durchschnittssatz die Vorsteuerbelastung der Landwirte abbildet. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 298 der Richtlinie 2006/112 anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten (verfügbaren) drei Jahre bestimmt. Die Vorsteuerbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis von Vorsteuern zu Umsätzen des

Dreijahreszeitraums (gewichteter Mittelwert). Hierzu gibt es jedoch für Pauschallandwirte keine unmittelbar verfügbaren Zahlen.

Die zur Berechnung der Durchschnittssätze benötigten statistischen Daten werden notwendigerweise zwei verschiedenen Quellen entnommen. Es handelt sich dabei einerseits um die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung sowie andererseits die Umsatzsteuerstatistik. Diese beiden Statistiken stellen die angesprochenen makroökonomischen Daten bereit:

- Aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) werden die Umsätze und die Vorsteuern des gesamten Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft (einschließlich der gewerblichen Lohnunternehmer) ermittelt. Eine Untergliederung von Produktionswerten bzw. Umsätzen, je nachdem, ob sie von regelbesteuerten oder von pauschalierenden Landwirten erzielt wurden, bietet diese Statistik nicht. Die LGR wird für alle EU-Mitgliedstaaten nach einheitlicher Methodik entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der EU durchgeführt, in Deutschland durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Ergebnisse werden der Eurobase-Datenbank von Eurostat entnommen.
- Aus der Umsatzsteuerstatistik werden die Umsätze und die Vorsteuern der Unternehmer, die der Regelbesteuerung unterliegen und in der Umsatzsteuerstatistik dem Wirtschaftsbereich „Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten“ (Code 01 nach der EU-einheitlichen Klassifikation der Wirtschaftszweige – NACE 2008) zugeordnet sind, ermittelt. Dieser Wirtschaftszweig enthält Umsätze der regelbesteuerten Landwirte einschließlich der gewerblichen Lohnunternehmer mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen. Die Umsatzsteuerstatistik wird in Deutschland von den Statistikbehörden auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Standardveröffentlichung dazu ist die jährliche Tabelle „Steuerpflichtige, Umsätze und Umsatzsteuer nach Wirtschaftszweigen“ des Statistischen Bundesamtes. Das Statistische Bundesamt stellt diese Tabelle auf der Plattform Genesis unter dem Code 73311-02 zur Verfügung.

Im Einzelnen kann das Berechnungsverfahren für die Jahre 2020 bis 2022 und den daraus gebildeten Dreijahresdurchschnitt anhand der Zeilen in Anlage 1 erläutert werden:

Zeile (1) – Produktionswert der Landwirtschaft

ist identisch mit Eurostat-Code 18000 = Erzeugung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR).

Davon werden folgende Positionen ab- und hinzugerechnet, um in Zeile (5) die Summe der Umsätze der Pauschallandwirte und der regelbesteuerten Landwirte zu ermitteln:

Zeile (2) – Innerbetrieblich erzeugte und verbrauchte Futtermittel

ist identisch mit Eurostat-LGR-Code 19063 (gleiche Bezeichnung).

Dieser Posten wird abgezogen, weil es sich um innerbetriebliche Vorgänge handelt, die keinen steuerbaren Umsatz darstellen.

Zeile (3) – Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe

Hierbei handelt es sich um Umsätze innerhalb des Sektors Landwirtschaft, die daher nicht als Produktionswert in der LGR erfasst werden. Der Betrag ist somit zum Produktionswert laut Zeile (1) hinzuzufügen. Die Daten sind hochgerechnete Ergebnisse des sogenannten Testbetriebsnetz Landwirtschaft des BMEL, das auf der Grundlage von § 2 des Landwirtschaftsgesetzes geführt wird und der Darstellung der Einkommens- und Ertragslage der Landwirtschaft, unter anderem im Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung, dient.

Zeile (4) – Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe

Auch hierbei handelt es sich um Umsätze innerhalb des Sektors Landwirtschaft (Verkäufe gebrauchter Acker-schlepper und Landmaschinen), die nicht als Produktionswert in der LGR erfasst werden. Der Betrag ist daher zum Produktionswert laut Zeile (1) hinzuzufügen.

Dazu wird als Schätzung ein Anteil von 12 Prozent an den Bruttoanlageinvestitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (Eurostat-LGR-Code 33100) angesetzt.

Zeile (5) – Umsätze der Pauschallandwirte und der regelbesteuerten Landwirte

ist der Saldo aus Zeile (1) bis (4).

Zeile (6) – Umsätze der regelbesteuerten Landwirte

Diese Position enthält Daten der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes. Aus der Auswertung des Statistischen Bundesamtes (Anlage 2) werden die gelb markierten Positionen in der Übersicht in Anlage 3 zusammengefasst. Die Angaben in der Zeile „Lieferungen und Leistungen insgesamt“ der Anlage 3 werden in Zeile (6) übertragen.

Zeile (7) weist als Differenz aus Zeile (5) minus (6) die Umsätze der Pauschallandwirte aus.

Zeile (8) – Vorsteuer der Pauschallandwirte und regelbesteuerten Landwirte

Diese Daten werden wiederum aus den LGR-Positionen zu Vorleistungen und Investitionen des Sektors Landwirtschaft ermittelt.

Zeile (9) – Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte

Analog zum Vorgehen auf der Umsatzseite – siehe Zeile (6) – werden Angaben zur Vorsteuer den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik entnommen. Dazu werden die Angaben in der orange markierten Zeile „abziehbare Vorsteuer“ der Anlage 3 in Zeile (9) übertragen.

Zeile (10) weist als Differenz aus Zeile (8) minus (9) die Vorsteuer der Pauschallandwirte aus.

Zeile (11) – Prozentuale Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte

Schließlich wird die prozentuale Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte als Quotient aus den Zeilen (10) und (7) ermittelt, also als Summe der Vorsteuern der Pauschallandwirte dividiert durch die Summe der Umsätze der Pauschallandwirte des aktuellen Dreijahreszeitraums (siehe letzte Spalte der Anlage 1). Der ermittelte Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Für den Durchschnitt des Zeitraums 2020 bis 2022 führt dies zu einer Vorsteuerbelastung von 7,8 Prozent.

